

## Globalsendungen

## § 4

(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, ist ein Globalwarenbegleitschein am Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen. Die Teilsendungen müssen über den gleichen Kontrollpassierpunkt erfolgen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist.

(2) Der Frachtbrief einer Teilsendung muß den nachstehenden vom Versender unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr.....  
 Warenbegleitschein Nr.....  
 beim Kontrollpassierpunkt .....  
 hinterlegt.

.....  
 (Datum)

.....  
 (Unterschrift)<sup>44</sup>

(3) Dem Frachtbrief ist eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung abzustempeln. Sie müssen den Vermerk gemäß Abs. 2 tragen.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung wird am Kontrollpassierpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(5) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für das Einlieferungspostamt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu hinterlegen. Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden vom Absender unterschriebenen Vermerk tragen: